



Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan

Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“

Begründung

Planungsstand: Vorentwurf
zur frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Fassung: 08. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Planungsablauf.....	2
1.2	Beteiligte.....	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Aufgabe der Bauleitplanung.....	3
1.5	Inhalt des Flächennutzungsplanes	3
1.6	Verbindlichkeit.....	4
2	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG.....	5
2.1	Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2	Steckbrief der FNP-Änderung.....	9
3	UMWELTAUSWIRKUNGEN	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	10
Tabelle 2:	Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums	11

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ zwischen der Stadt Todtnau und dem Stadtteil Todtnauberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Lörrach.

1.2 Beteiligte

Die Stadt Todtnau hat das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH aus Balingen mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Stephan Kempka

Projektleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein (Büroleitung)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40)

1.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

1.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

2 Darstellung der FNP-Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Es ist geplant, oberhalb der Todtnauer Wasserfälle eine ca. 445 m lange Hängebrücke als Stahlseilkonstruktion zu errichten. Die Ausdehnung erstreckt sich vom bestehenden Parkplatz am Ortseingang von Todtnauberg bis zu einem bestehenden Wirtschaftsweg innerhalb eines geschlossenen Waldbereichs. Dieser ist Teil der regionalen Wanderwege zwischen Todtnau, Todtnauberg und den Wasserfällen, die von einer Vielzahl von Besuchern zu Erholungszwecken aufgesucht werden. Durch die Errichtung der Brücke können Rundwanderwege um Todtnauberg genutzt werden. Die Hängebrücke wird über keine weiteren Stützen verfügen, sodass mit Ausnahme der Brückenköpfe und Abspannpunkte keine weiteren Eingriffe in das bestehende Gelände erfolgen.

Mit Ausnahme eines Informations- und Technikgebäudes im Bereich des westlichen Brückenkopfes und des bereits bestehenden Parkplatzes sind keine weiteren Gebäude vorgesehen.

Bauplanungsrechtlich ist der Standort der Hängebrücke als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Das Vorhaben genießt keine Privilegierung nach § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Hängebrücke soll allen Bevölkerungsgruppen für die Nah- und Langzeiterholung dienen. Sie ist für Menschen jeglichen Alters sowie jeglicher Fitness nutzbar. Auch können bewegungsseingeschränkte Menschen die Brücke nutzen.

Es ist vorgesehen, die Hängebrücke als weiteren Teil der Erholungseinrichtungen in Todtnau sowie der Region Hochschwarzwald zu positionieren. Die Verbesserung der Anbindungen zu der Sehenswürdigkeit des Wasserfalls sind vorgesehen, sowie der damit verbundenen Einrichtungen, wie Wegen und Gastronomie. Todtnauberg kann mit seinen bestehenden Einrichtungen fußläufig angebunden und genutzt werden.

Da beim geplanten Vorhaben weitgehend auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann, beschränken sich die notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein Minimum. Zudem beschränken sich die baulichen Anlagen und deren Dimensionierung auf die unmittelbar für den Brückenbetrieb erforderliche Fläche.

Das Vorhaben trägt darüber hinaus zu einer Bündelung der sommerlichen Freizeitaktivitäten im Bereich des Todtnauer Wasserfalls bei. Die Planung kann somit als ein weiterer Baustein des naturverträglichen Tourismuskonzeptes der Region begriffen werden.



Abbildung 1: Beispielhafte Visualisierung der Hängebrücke (HÄNGEBRÜCKE TODTNAU GMBH & Co. KG)

Verkehrslenkung

Die Hängebrücke stellt auch eine interessante Infrastruktureinrichtung für Wanderer und Spaziergänger dar. Durch sie werden größere Rundwege um den Wasserfall und um Todtnauberg möglich. Sie integriert sich weiter in die Wanderwege zwischen Todtnauberg und Todtnau.

Es wird angestrebt, die Beschilderung zu ergänzen, um die Wanderer gut zu ihrem Ziel zu führen und den Strom der Besucher geordnet zu lenken.

Es sollen weitere Informationen zu Natur und Landschaft vermittelt werden. Daraus werden auch die Verhaltensregeln für den Aufenthalt auf der Brücke und auf den zu- und abführenden Wegen im näheren Umfeld abgeleitet.

Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sich im Anhang des Bebauungsplans befindet.

Geplante Einrichtungen und Einbindung in die bestehende Erholungsnutzung

Am Parkplatz ist ein Informationsstand geplant, an dem Informationen zur Brücke und zu allen weiteren Erholungseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten der Region fachkundig vermittelt und eingeholt werden können. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Tourist-Information und der Hochschwarzwald Tourismus GmbH geplant. Mit dieser Kooperation ist eine Gästeakquise der Tagesgäste gegeben. Kartenverkauf ist möglich und kann mit Kombikarten ergänzt werden.

Potentielle Gäste bekommen hier direkt die benötigten Informationen. Die Touristeninformation ist täglich geöffnet und ist als Anlaufpunkt für Gäste, aber auch weiterhin für die Gastgeber gedacht. Darüber hinaus soll im Betriebsgebäude auch die Möglichkeit bestehen, ortstypische Souvenirs verkaufen zu können. Der enge Austausch mit verschiedenen Leistungspartnern erhöht dabei die Akzeptanz der Attraktion von Bürgerseite.

Eine Besucherlenkung ist von diesem Infopunkt aus möglich. Besucherlenkung kann sowohl in die Ortsmitte des Ortsteils Todtnauberg als auch in die Innenstadt von Todtnau erfolgen. An den jeweiligen Zufahrtsstraßen Muggenbrunn und Aftersteg profitieren die ansässige Gastronomie vom Besucheraufkommen. Es ist denkbar, die Ausschilderung mit dem örtlichen Schwarzwaldverein zu erarbeiten und in die Konzeption „Panoramaweg Todtnau“ des Projektes „Profil Todtnau 2022“ zu integrieren.

Die Attraktion „Hängebrücke“ selbst wird über die online-Kanäle der Hochschwarzwald Tourismus GmbH vermarktet. Als „Point of interest“ erscheint die Hängebrücke auf der Seite www.hochschwarzwald.de und auf der Hochschwarzwald App.

Weiter befinden sich in dem Betriebsgebäude die sanitären Einrichtungen für die Besucher. Das gastronomische Angebot soll sich auf den Verkauf von Getränken und die Aufstellung von Verkaufsautomaten beschränken.

Die Eintrittskarten für die Überquerung der Brücke können an einem Automaten gelöst werden. Mit den Eintrittskarten kann der Zugang zur Brücke zu den jeweiligen Öffnungszeiten bewirkt werden.

Betriebszeiten

Diese finden von den Morgen- bis in die frühen Abendstunden statt. Ein Betrieb länger als 22:00 Uhr ist nicht vorgesehen. Da eine Beleuchtung im Plangebiet unzulässig ist, werden die Betriebszeiten maßgeblich durch den Sonnenauf- und untergang bestimmt.

Lage

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung besitzt eine Gesamtgröße von ca. 1,15 ha.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Stadt Todtnau und dem dazugehörigen Teilort Todtnauberg, ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg auf einer Höhe zwischen etwa 870 und 980 m ü. NN.

Während sich die östliche Hälfte des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf der Gemarkung Todtnauberg befindet, liegt die westliche Hälfte auf der Gemarkung der Stadt Todtnau.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.

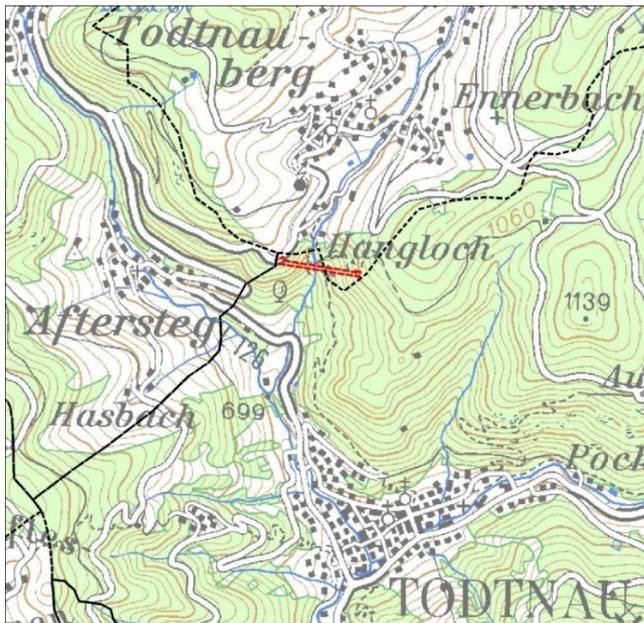


Abbildung 2: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet: rot/Gemarkungsgrenze: schwarz)

Übergeordnete Planung

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 weist für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Die Festlegung des Vorranggebiets basiert auf einer Biotopkartierung. In diese Biotope wird überwiegend nicht eingegriffen. Das Vorhaben steht deshalb in keinem raumordnerischen Konflikt.

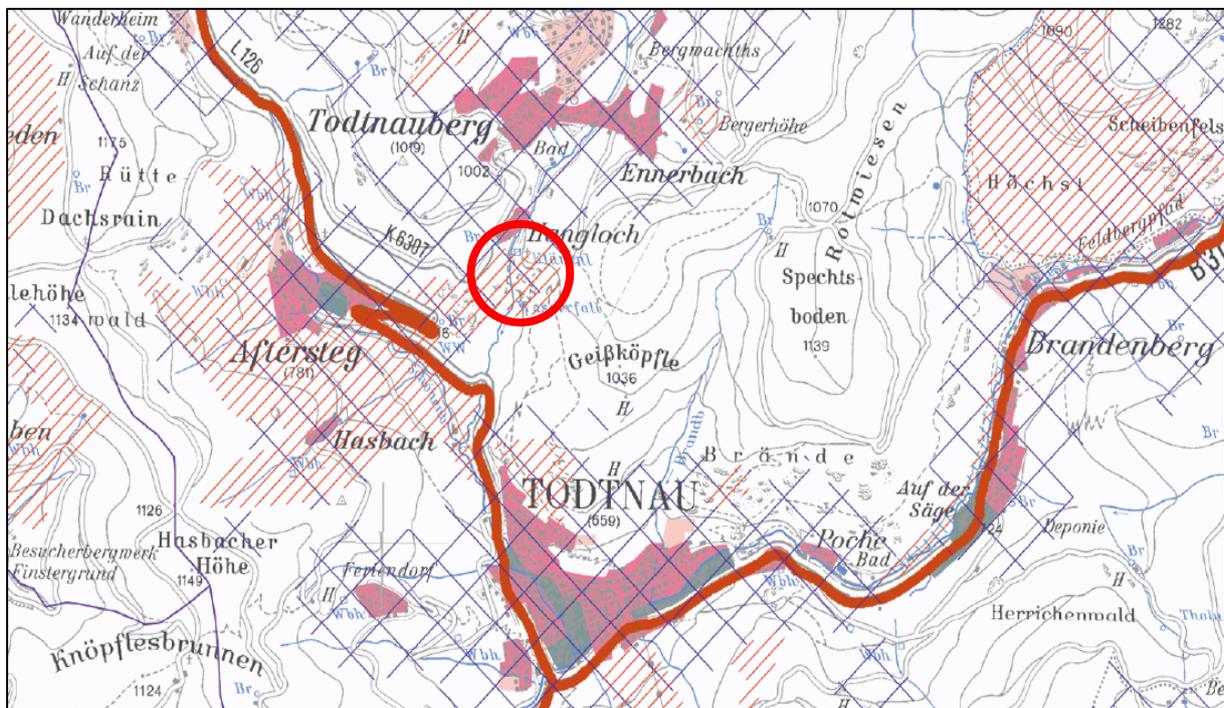


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000, unmaßstäblich

Erschließung

Die bestehende Erschließung des Teilortes Todtnauberg über die K 6307 dient auch der Zu- und Abfahrt des Besucherverkehrs. Dabei handelt es sich um den öffentlichen Nahverkehr bzw. Busverkehr für Gruppenfahrten sowie im überwiegenden Maße über den Individualverkehr mittels PKW.

Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde von der DWD INGENIEUR GMBH ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sich im Anhang des Bebauungsplans befindet. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot gedeckt werden. Im Winter werden vergleichsweise wenige Hängebrückenbesucher erwartet, so dass auch während des Skibetriebs ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Die Einrichtung eines Shuttle-Busses wird im Verkehrskonzept ebenfalls berücksichtigt. Ein möglicher Streckenverlauf für diesen Shuttle könnte vom Parkplatz am Wasenskilift über Todtnauberg Hängebrücke, Todtnauberg Ortsmitte, Astersteg Wasserfallportal bis zur Todtnauer Coasterbahn sein. Der Einsatz eines Shuttles an besucherintensiven Tagen wäre mit den Zuständigen des Wasserfallportals und der Coaster-Bahn abzustimmen.

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz des Teilortes Todtnauberg sichergestellt werden. Trinkwasser wird im Wesentlichen für die sanitären Einrichtungen benötigt.

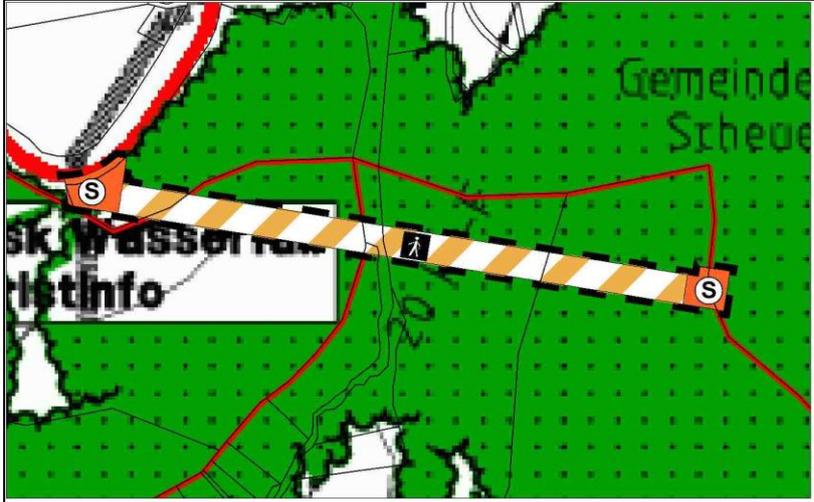
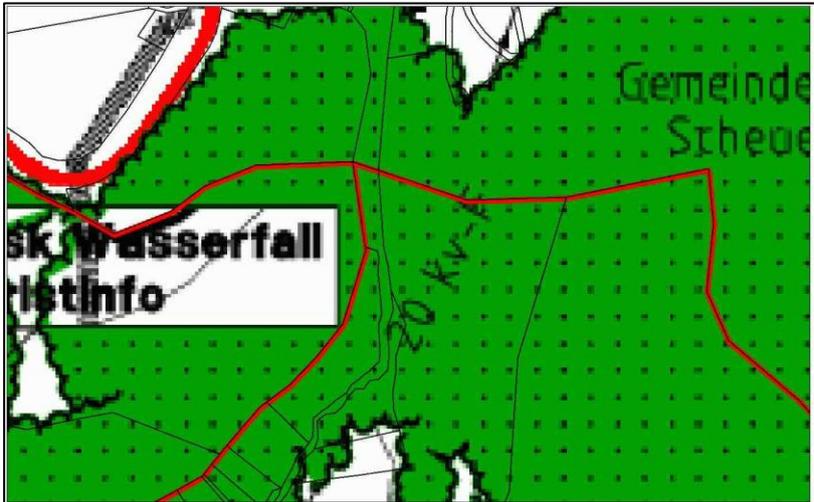
Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über ein Trennsystem. Verschmutztes Abwasser, das aus den sanitären Einrichtungen anfällt, wird durch den Anschluss an die Kanalleitung im Schwimmbadweg abgeführt.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung zugeführt.

2.2 Steckbrief der FNP-Änderung

Auf der folgenden Seite wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt.

Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“

Stadt Todtnau: geplante Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“	
Planung, 1. punktueller Änderung FNP	
	<p>Standort Gemeinde: Stadt Todtnau Gemarkung: Todtnau, Todtnauberg</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> gepl. Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 1,15 ha</p> <p>Art der Änderung <i>Neuausweisung</i></p>
Bestand, wirksamer FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für Wald
Verfahrensstand Bebauungsplan	
<p>Der Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat bereits den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Anhörung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p>	

3 Umweltauswirkungen

In nachfolgender Tabelle und Plandarstellung sind die Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum dargestellt.

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Naturdenkmale	- „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- „Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363080), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Felsgebilde am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363082), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Felsgebilde N Todtnau“ (Biotop-Nr. 281133363084), ragt im Osten in das Plangebiet - „Buchenbestand S Todtnauberg (1)“ (Biotop-Nr. 281133363083), ca. 100 m nordöstlich - „Blockhalde N Todtnau (12)“ (Biotop-Nr. 281133363085), ca. 115 m südlich - „Waldsimsensumpf im Gewann Stiebenmatte“ (Biotop-Nr. 181133360050), ca. 130 m südlich - „Magerrasen im Gewann Hangloch 2“ (Biotop-Nr. 181133360028), ca. 170 m nordwestlich - „Feldgehölz entlang der Straße, kurz vor Todtnauberg“ (Biotop-Nr. 181133360030), ca. 20 m nordwestlich - „Stübenbächle, unterer Abschnitt“ (Biotop-Nr. 181133360051), ca. 120 m südlich - „Stübenbächle, oberer Abschnitt“ (Biotop-Nr. 181133360037), ca. 180 m nördlich - „Magerrasen SO Todtnauberg 2“ (Biotop-Nr. 181133360049), ca. 160 m nördlich
Natura 2000-Gebiete	- FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Naturparke	- „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6), vollständig innerhalb
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- „Todtnau Aftersteg: Knappenquelle“ (WSG-Nr.-Amt 336108), westlicher Teil der geplanten Hängebrücke innerhalb der Schutzzone III, Schutzzone II grenzt direkt an
Biotopverbundplanung	- „Kernraum des trockenen Biotopverbunds“, nördlich angrenzend
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung

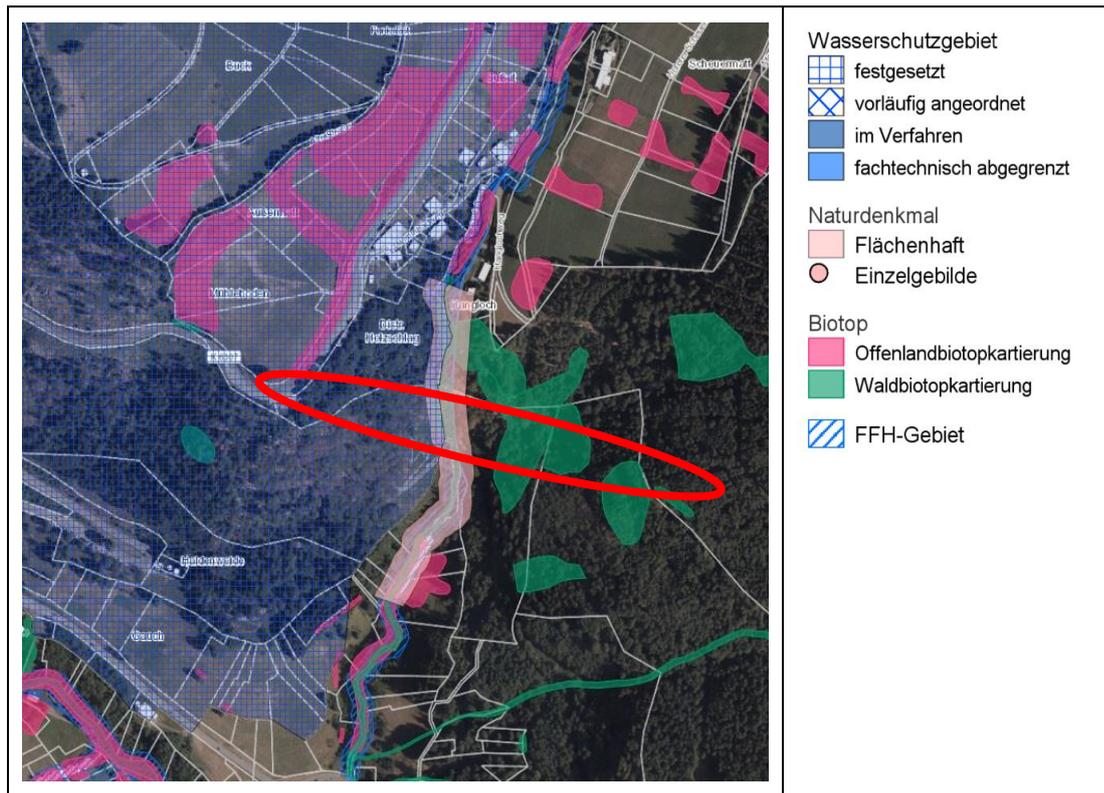


Abbildung 3: Natur- und wasserschutzfachliche Schutzgebietskulisse im Plangebiet

Für das im Bereich einer Waldfläche gelegenen Gebiet ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sachgerecht durchgeführt werden. Diese ist erst im nachgeordneten Verfahren bei Kenntnis der genauen Vorhaben möglich und deshalb Teil des Verfahrens zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hängebrücke“. Folgende umweltrelevante Unterlagen werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Natura 2000 Vorprüfung (FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal)
- Antrag auf Befreiung von der Naturparkverordnung des Naturparks Südschwarzwald gemäß § 67 BNatSchG
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG
- Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG BW
- Hydrogeologisches Gutachten

In weiteren FNP-Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Balingen, den 08. Juni 2020

Tristan Laubenstein
Büroleitung